

Satzung des Südwestdeutschen Baseball- und Softballverbandes e. V.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Südwestdeutscher Baseball- und Softballverband e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen und ist seit dem 4.12.1989 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen unter der Nummer 46O4/89 eingetragen.

§2

Aufgabenstellung

1. Der Südwestdeutsche Baseball- und Softballverband e.V. ist der Vertreter der in Rheinland-Pfalz und dem Saarland Baseball und Softball betreibender Vereine. Er hat die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.
2. Der Verein verfolgt die Pflege und Förderung des Baseball- und Softballsports. Unter Wahrung des Amateurstandpunktes bezweckt er damit die körperliche Ertüchtigung der Spieler und Spielerinnen, insbesondere der Jugend.
3. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
8. Der Verein regelt seinen eigenen Geschäftsbetrieb durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere:
 - a.) eine Geschäftsordnung
 - b.) eine Gebührenordnung

II. MITGLIEDSCHAFT

§3

1. Mitglied beim Südwestdeutschen Baseball- und Softballverband e.V. können werden, die dessen Ziele fördern und unterstützen wollen.
- 1.2. Nur eingetragene und gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen können Mitglied im Südwestdeutschen Baseball- und Softballverband werden.
- 1.3. Eingetragene und gemeinnützige Vereine aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland sind nur dann berechtigt am Spielbetrieb teilzunehmen, wenn sie Mitglied sind.
2. Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu entrichten.
3. Sportgruppen in Rheinland-Pfalz und dem Saarland, die aufgrund Ziffer 1 Abs. 2 nicht Mitglied werden können, sind nur dann berechtigt am Spielbetrieb teilzunehmen, wenn sie sowohl Beiträge in Höhe der Mitgliedsbeiträge als auch die entsprechenden Ligagebühren entrichtet haben. Sie unterwerfen sich den Bestimmungen für den Spielbetrieb.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Das Präsidium entscheidet über Aufnahme und Ablehnung. Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller Beschwerde zu, über die die Mitgliederversammlung zu befinden hat.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch sie erworbenen Rechte.
3. Der Austritt kann jederzeit schriftlich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist (30. September) erfolgen. Im Falle des Austritts erlischt die Beitragspflicht erst zum Jahresende.
4. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor ihrem Ausscheiden auf Verlangen des Präsidiums Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Gegenstände und Unterlagen auszuhändigen.
5. Die Mitgliedschaft kann aus wichtigen Gründen, nämlich
 - a) bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Südwestdeutschen Baseball- und Softballverbandes
 - b) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen durch das Präsidium entzogen werden.

Die Entscheidung ist zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu. Die Beschwerde ist an das Präsidium zu richten.

§5 Rechtliche Stellung der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern die fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet sind.

III. ORGANE DES VEREINS

§6 Die Organe und ihre Verhältnisse zueinander

Die Organe des Vereines sind:

1. das Präsidium
2. die Mitgliederversammlung
3. das erweiterte Präsidium
4. die Spielkommission
5. der Schiedsrichterausschuss
6. der Rechtsausschuss
7. der Öffentlichkeitsausschuss
8. der Leistungssportausschuss

§7 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
2. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Präsidenten vertretungsberechtigt sein sollen.
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nur solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Präsident leitet den Verein in Übereinstimmung mit der Satzung. Er führt den Vorsitz im Präsidium und in der Mitgliederversammlung. Der Abschluss von Rechtsgeschäften über unbewegliches Vermögen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Schatzmeister führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung zuständig und verantwortlich.
6. Das Präsidium hat am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Inventur vorzunehmen, sowie die Bilanz zu erstellen und sie der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Auch ohne Versammlung ist eine schriftliche Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit möglich.
9. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Präsidiums aus, können die verbleibenden Mitglieder eine geeignete Person mit der Wahrnehmung des Amtes betrauen, jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§7a Das erweiterte Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) dem Spielkommissionsvorsitzenden
 - c) dem Schiedsrichterausschussvorsitzenden
 - d) dem Softballwart
 - e) dem Vorsitzenden der Verbandsjugend
 - f) dem Vorsitzenden des Leistungssportausschusses
 - g) dem Pressewart
2. Die Sitzungen des erweiterten Präsidiums leitet der Präsident oder dessen Vertreter.
3. Aufgaben, Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des erweiterten Präsidiums:
 - a) Das erweiterte Präsidium unterstützt das Präsidium bei seiner Arbeit.
 - b) Das erweiterte Präsidium tritt möglichst viermal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungstermin.
 - c) Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, wobei jeder Vertreter eine Stimme besitzt. Das erweiterte Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden nicht gezählt
 - d) Funktionsträger des Vereins, die nicht im erweiterten Präsidium vertreten sind, können zu dessen Sitzungen eingeladen werden; sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.
 - e) Diejenigen Mitglieder des erweiterten Präsidiums, die nicht in den Ausschüssen gewählt werden, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§7b
Die Spielkommission

1. Die Spielkommission besteht aus jeweils einem Vertreter der Mitgliedsvereine sowie in beratender Funktion, einem Vertreter des Präsidiums.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, der Vertreter des Präsidiums ist nicht stimmberechtigt. Die Spielkommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse der Kommission bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
3. Die Kommission wählt einen Vorsitzenden, welcher die Sitzungen leitet und die Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber dem Präsidium sowie im erweiterten Präsidium des Verbandes vertritt. Die Wahl erfolgt für ein Jahr.
4. Aufgabe der Spielkommission ist die Unterstützung des Präsidiums bei der Ligenbetreuung des Verbandes. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§7c
Der Schiedsrichterausschuss

1. Der Schiedsrichterausschuss besteht aus jeweils einem Vertreter der Mitgliedsvereine sowie in beratender Funktion einem Vertreter des Präsidiums.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, der Vertreter des Präsidiums ist nicht stimmberechtigt. Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium.
3. Der Schiedsrichterausschuss wählt einen Vorsitzenden, welcher die Sitzungen leitet und den Ausschuss im erweiterten Präsidium vertritt. Die Wahl erfolgt für ein Jahr.
4. Aufgabe des Ausschusses sind die Betreuung, Förderung und Sichtung der Schiedsrichter des Verbandes sowie die Unterstützung des Präsidiums bei seiner Arbeit. Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
5. Bei Bedarf kann der Ausschuss weitere Personen zur Erfüllung seiner Aufgaben benennen, welche dem Ausschuss dann mit Stimmrecht angehören. Sie bedürfen der Bestätigung des Präsidiums.

§7d
Öffentlichkeitsausschuss

1. Der Öffentlichkeitsausschuss besteht aus:
 - a) dem Pressewart
 - b) weiteren Personen, die vom Präsidium benannt werden
2. Der Öffentlichkeitsausschuss wählt einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr.
3. Aufgabe des Ausschusses ist die Unterstützung des Präsidiums bei seiner Arbeit und allen anderen Aufgaben, die mit Öffentlichkeitsarbeit zusammenhängen.

Der Ausschuss tritt bei Bedarf zusammen.

§8 Die Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Südwestdeutschen Baseball- und Softballverbandes. Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten.
- 1.1. Stimmberechtigt sind die bevollmächtigten Vertreter der Mitgliedsvereine mit:
 - einer Stimme bei bis zu 50 aktiven Mitgliedern
 - zwei Stimmen bei 51 bis 150 aktiven Mitgliedern
 - drei Stimmen bei 151 und mehr aktiven Mitgliedern

Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres, welche durch die DBV Passstelle ermittelt werden.
- 1.2. Das Präsidium hat zusammen eine Stimme. Die einzelnen Präsidiumsmitglieder können gleichzeitig einen Mitgliedsverein vertreten und dessen Stimmrecht wahrnehmen. Das Präsidium hat bei ihm betreffenden Abstimmungen kein Stimmrecht. Eine Stimmübertragung auf andere Vereine ist nicht zulässig. Jeder teilnehmende Verein muss durch eine Person vertreten sein, die auch nur für diesen das Stimmrecht besitzt.
2. Zum Aufgabenbereich der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören die Beschlussfassung über:
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - b) Entlastung des Präsidiums
 - c) Wahl des Präsidiums und derjenigen Mitglieder die nicht von den Ausschüssen gewählt werden sowie der Kassenprüfer
 - d) Beitragshöhe
 - e) Satzungsänderungen
 - f) sämtliche Vereinsangelegenheiten die vom Präsidium zur Beratung gestellt werden
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß §4 Ziffer 1 und 5 der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein unter Aufgabe der eigenen Rechtspersönlichkeit.
3. Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr, bis spätestens Ende des Monats Mai zusammen.
- 3.1. Sie wird vom Präsidium schriftlich, mindestens 4 Wochen zuvor, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- 3.2. Zur Einhaltung der Schriftform genügt auch eine Einberufung per Telefax oder per e-mail.
4. Die Tagesordnung muss folgende Punkte vorsehen:
 - a) Bericht des Präsidiums
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Neuwahl des Präsidiums, der Kassenprüfer und derjenigen Mitglieder die nicht von den Ausschüssen gewählt werden, sofern satzungsgemäß notwendig
 - e) Anträge auf Satzungsänderungen sofern welche vorliegen
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
5. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Präsidium spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Die Abstimmung hierüber erfolgt auf der Mitglieder- versammlung, ohne das die Anträge vorher noch bekannt gemacht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragspflicht eingetreten sind.
- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzungen schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- 5.2. Satzungsänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Die Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Auf Antrag kann jedoch mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Art der Abstimmung festgelegt werden. Bei Stimmgleichheit finden Stichwahlen statt.

- 6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins geleitet. Im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Die Entlastung und Neuwahl des Präsidiums wird von einer von der Versammlung zu benennenden Person geleitet.
- 6.2. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium schriftlich einzuberufen, wenn:
 - a) dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind
 - b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes eine solche Versammlung beantragen
 - c) mindestens zwei Drittel des Präsidiums eine solche Versammlung fordern
2. Für die Einberufung und Einbringung von Anträgen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung nach §8 Ziffer 5.

§9

Die Kassenprüfer

1. Der Verein wählt zwei Kassenprüfer, denen die Prüfung des gesamten Finanzunterlagen und die Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung obliegt.
2. Die Kassenprüfer sind auch zur außerordentlichen Kassenprüfung befugt.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In ununterbrochener Reihenfolge ist nur einstimmige Wiederwahl möglich.

§10

Das Regionalgericht

1. Der Verein hat ein Regionalgericht, dessen Aufgabe in der Prüfung der ihm vorgelegten Proteste liegt.
2. Das Regionalgericht entscheidet eigenständig über die ihm vorgelegten Proteste oder reicht diese an die nächst höhere Instanz weiter.
3. Die Mitglieder des Regionalgerichts werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Einzelheiten des Regionalgerichts regelt die DBV Rechts- und Verfahrensordnung.

IV. SONSTIGES

§11

1. Sämtliche Organe des Vereins haben über ihre Sitzungen Protokolle anzufertigen, die das Präsidium in Verwahrung nimmt. Die Protokolle sind von einem Präsidiumsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 13

1. Die vom Landessportbund Rheinland-Pfalz verabschiedeten „Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ auf der Grundlage der DSB Rahmen-Richtlinien sind in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.
Wird durch das zuständige Organ des LSB dem Südwestdeutschen Baseball- und Softballverband ein positiver Befund mitgeteilt, leitet der Vorstand des SWBSV beim zuständigen Rechtsorgan ein Verfahren ein. Die Zuständigkeit liegt in erster Instanz beim Regionalgericht des SWBSV.

§14

Der Verbandsjugendausschuss

1. Der Verein hat einen Verbandsjugendausschuss mit einer Jugendordnung und eigenständigem Jugendvorstand, bestehend aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Kassenwart.
Der 1.Vorsitzende ist Mitglied des erweiterten Präsidiums des Südwestdeutschen Baseball- und Softballverbandes.
2. Die Südwestdeutsche Baseball- und Softballjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung ihr zufließender Mittel.
3. Aufgaben der Südwestdeutschen Baseball- und Softballjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates durchzuführen.
4. Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und seiner Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§15

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung hat zu erfolgen, wenn dreiviertel aller Mitglieder dafür stimmen. Sofern dreiviertel der Mitglieder nicht anwesend sind, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, so dann entscheiden dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Begleichen der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an das DEUTSCHE ROTE KREUZ, das es zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigem Zweck zu verwenden hat.
3. Absatz 1 gilt entsprechend für die Änderung des Vereinszweckes oder für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein unter Aufgabe der eigenen Rechtspersönlichkeit.
4. Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung und in den SWBSV-Ordnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Mainz, den 16.03.2008